

HINWEISE der Abteilung Qualitätssicherung der KVSH zu genehmigungspflichtigen Leistungen

- Zur Erbringung und Abrechnung bestimmter Leistungen im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung ist nur die Person berechtigt, für die von der Kassenärztlichen Vereinigung vorab eine Genehmigung erteilt worden ist.
- Personen, die bereits genehmigte Leistungen nunmehr auch in weiteren Praxisräumen (wie Zweigpraxis, Praxisort des BAG-Partners etc.) erbringen möchten, müssen aufgrund abweichender räumlicher und/oder apparativer Gegebenheiten lediglich weitere Anträge für folgende Leistungsbereiche stellen:
 - Abklärungskolposkopie
 - Akupunktur
 - Ambulantes Operieren
 - Apherese
 - Arthroskopie
 - ATMP
 - Balneophototherapie
 - Diagnostische PET, PET/CT
 - Dialyse
 - Dünndarm-Kapselendoskopie
 - Extrakorporale Stoßwellenlithotripsie
 - Histopathologie
 - HIV/Aids
 - Hörgeräteversorgung
 - Hyperbare Sauerstofftherapie
 - Interventionelle Radiologie
 - Intravitreale Medikamenteneingabe
 - Invasive Kardiologie
 - Kernspintomographie
 - Koloskopie
 - Kurative Mammographie
 - Langzeit-EKG
 - Laserbehandlung bei bPS
 - Liposuktion bei Lipödem
 - Mammographie-Screening
 - Molekulargenetik
 - MR-Angiographie
 - Nuklearmedizin
 - Otoakustische Emissionen
 - Photodynamische Therapie
 - Phototherapeutische Keratektomie
 - QuaMaDi
 - Radiologie
 - Rhythmusimplantat-Kontrolle
 - Schlafbezogene Atmungsstörungen
 - Schmerztherapie
 - Spezial-Labor
 - Spezialisierte geriatrische Diagnostik
 - Strahlentherapie
 - Ultraschall
 - Vakuumbiopsie der Brust
 - Zervix-Zytologie

Weitergehende Informationen/Kontakt

- Häufigkeit der genehmigten Leistungsbereiche, getrennt nach Fachgruppen:
www.kvsh.de/haeufigste-genehmigungspflichtige-leistungen
 - Vollständige Übersicht der genehmigungspflichtigen Leistungen mit Antragsformularen und Ansprechpartnern:
www.kvsh.de/praxis/qualitaet-und-fortbildung/genehmigungspflichtige-leistungen
 - Allgemeine Fragen zu genehmigungspflichtigen Leistungen richten Sie an → qs@kvsh.de
-

HINTERGRUND

Urteil des Bundesgerichtshofs zwingt Seniorpartner in Kooperationen zu mehr Offenheit und Transparenz

Von Luis Fernando Ureta und Horst Stingl

Wer zukünftig in eine ärztliche Kooperation eintritt, haftet für die Altschulden der Gesellschaft bei Dritten. Das hat der Bundesgerichtshof mit Urteil vom 7. April entschieden. Betroffen von der neuen Rechtsprechung für Gesellschaften bürgerlichen Rechts sind unter anderen Gemeinschaftspraxen, Praxismgemeinschaften und Partnerschaftsgesellschaften. Aufgrund des Vertrauensschutzes gilt dies jedoch nur für künftige Beitrittsfälle, da der Bundesgerichtshof bis dato eine andere Auffassung vertreten hat.

Haftung nach außen läßt sich nicht vertraglich ausschließen

Anders als viele Ärzte meinen, kann diese Haftung für Altschulden gegenüber Dritten nicht durch eine Ausschlußklausel im Gesellschaftsvertrag umgangen werden. Eine Klausel, nach der der neu eintretende Gesellschafter nur für Verbindlichkeiten haftet, die nach seinem Beitritt begründet wurden, gilt nur zwischen den Gesellschaftern.

Wer als neuer Gesellschafter eine solche Klausel im Vertrag stehen hat und für alte Verbindlichkeiten aufkommen muß, kann sich zwar meist bei den Altgesellschaftern schadlos halten. Problematisch wird es mit der neuen Rechtsprechung aber, wenn der Verursacher der Verbindlichkeit die daraus resultierenden Ansprüche des Neuen nicht begleichen kann.

Schlechte Finanzplanung kann eine Ursache für Probleme sein

Dieses Problem kann schneller auftreten, als viele es vermuten. Dazu tragen nicht nur stagnierende Umsätze und steigende Praxiskosten bei. Auch die teils schlechte Finanzplanung vieler Ärzte, Verluste durch Spekulationen an der Börse oder Fehlinvestitionen in Steuersparmodelle sowie Engpässe wegen Regreß- oder Budgetstreitigkeiten sind dafür maßgeblich. Ein gravierendes Risiko entsteht nicht zuletzt beim unerwarteten Tod eines Gesellschafters oder dessen Berufsunfähigkeit. Welches sind nun die Fälle, in denen der Neugesellschafter mit dem Besuch von Gläubigern rechnen kann?

- Kaufpreisansprüche für Neugeräte;
- Sonderbetriebsausgaben eines Gesellschafters, die nach außen hin als Verbindlichkeiten der Gesellschaft erscheinen;
- Rückständige Sozialversicherungsbeiträge für Arbeitnehmer. Dies ist brisant, wenn Tarifverträge nicht beachtet wurden oder in den weitverbreiteten Ehegatten-Arbeitsverhältnissen die Ehefrau als geringfügig Beschäftigte geführt wird, tatsächlich aber wie eine Vollzeitkraft arbeitet. In diesen Fällen pocht die Sozialversicherung auf die übliche Vergütung als Vollzeitkraft;
- Steuerschulden der Gesellschaft, beispielsweise für nicht abgerechnete Umsatzsteuer im Zusammenhang mit Leistungen ohne therapeutische Zielrichtung wie Gutachtertätigkeiten und Arbeitsmedizin;
- Haftung wegen eines überzogenen Praxiskontos;
- Noch nicht geklärt ist, inwieweit Ärzte für frühere Behandlungsfehler ihrer Partner einstehen müssen. Das hat das Gericht in seiner Entscheidung offen gelassen.

Wie sollen, wie können nun Altgesellschafter und beitriftswillige Ärzte auf die neue Rechtslage reagieren? Erforderlich ist die absolute Offenheit der Altgesellschafter. Ärzte, die einem jüngeren Kollegen die Einsicht in die Unterlagen unter Hinweis auf sein geringes finanzielles Engagement in der Gesellschaft verweigern, werden dies künftig bereuen. Denn unter den neuen Gegebenheiten werden sie große Schwierigkeiten haben, Partner zu finden.

Der Neue seinerseits wird um eine sehr genaue Prüfung der Praxis und ihrer betriebswirtschaftlichen Daten nicht umhin kommen. Dies war schon in der Vergangenheit angeraten, nun dürfte es

unvermeidbar sein. Unwahrscheinlich ist, daß die neue Rechtsprechung Einfluß auf die Bewertung von Praxisanteilen hat. Aktuell setzt sich bei Sachverständigen und Gerichten die Ertragswertmethode, unter Berücksichtigung der Besonderheiten einer Arztpraxis als personenabhängiges Unternehmen, durch. Diese Methode geht von der betriebswirtschaftlichen Fähigkeit einer Praxis aus, entnehmbaren Ertrag zu erwirtschaften.

Diese Fähigkeit wird nicht durch latente Risiken wie die eventuelle Begleichung von Altverbindlichkeiten beeinflusst. Ebenso ist es bei der betriebswirtschaftlich nicht haltbaren Ärztekammermethode.

Wenn sich also an der Bewertung des Anteils nichts ändert - wie kann sich dann der Übernehmer vor späteren Inanspruchnahmen schützen, die dazu führen, daß er außer dem Kaufpreis auch nicht selbst verursachte Schulden bezahlen muß?

Die Zahlung des Kaufpreises könnte gestreckt werden

Ein Lösungsansatz: Die Zahlung des wirtschaftlich richtig bewerteten Anteils könnte je nach fair abgewogener Risikoeinschätzung der Partner gestreckt werden. So könnten 20 Prozent des Kaufpreises erst nach zwei Jahren fällig sein, wenn mit höherer Wahrscheinlichkeit keine Ansprüche aus Altlasten mehr gestellt werden. Die Abgeber könnten im Gegenzug die Sicherung des Restkaufpreises verlangen - entweder durch Bankbürgschaft oder treuhänderische Zahlung auf ein Notaranderkonto.

Urteil des Bundesgerichtshofs Az.: II ZR 56/02

Rechtsanwalt Luis Fernando Ureta ist Geschäftsführer der auf Ärzte spezialisierten Metax Steuerberatungsgesellschaft. Steuerberater Horst Stingl ist Metax-Systempartner.

FAZIT

Ärzte, die künftig in eine Kooperation eintreten, haften für die Altschulden der Gesellschaft bei Dritten. Diese neue Rechtssprechung des Bundesgerichtshofs hat weitreichende Folgen zum Beispiel für Gemeinschaftspraxen und Praxisgemeinschaften. Etablierte Ärzte, die einen Partner aufnehmen wollen, werden künftig gezwungen sein, diesem uneingeschränkt Einsicht in die Praxisunterlagen zu gewähren. Junge Ärzte ihrerseits müssen die wirtschaftliche Situation der Altgesellschafter viel genauer unter die Lupe nehmen als bisher.

**Lesen Sie dazu auch den Kommentar:
Entscheidung mit heilsamen Folgen**

[▲ zum Seitenanfang](#)

Copyright © 1997-2007 by Ärzte Zeitung